



Landesvermessungsamt Baden - Württemberg
Postfach 10 29 62 · 7000 Stuttgart 10

Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter

Durchwahl
(0711) 123 -

Datum

7.78/114 /8

Herr Hackner

29 11

08.06.1993

Betreff: Jährliche Berichte der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure über die Arbeiten nach § 6 Nr. 7 und 8 des Vermessungsgesetzes (ÖbV-Geschäftsbericht)
hier: Änderung des Geschäftsberichts

Anlagen: Überarbeiteter Vordruck und Erläuterungen zum Geschäftsbericht

Das Wirtschaftsministerium hat mit Erlaß vom 05.04.1993 Az.: VII 7.78/3 die Neufassung des ÖbV-Geschäftsberichts sowie den Erläuterungen verfügt. Die Neufassung wurde zwischen dem Wirtschaftsministerium und der BDVI - Landesgruppe Baden-Württemberg abgestimmt.

Die Geschäftsberichte sind ab dem Berichtsjahr 1993 in der neuen Fassung zu erstellen. Bis zu einer generellen Änderung der Geschäftsberichte können die bisherigen Formulare verwendet und handschriftlich geändert werden.

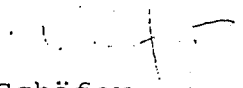
Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Geschäftsberichte bis zum 1. Februar jeden Jahres dem Landesvermessungsamt in dreifacher Fertigung vorzulegen sind. Der Termin ist zu beachten.

Auf folgende Änderungen gegenüber den seitherigen Regelungen über die jährlichen Geschäftsberichte wird besonders hingewiesen:



1. Die Angaben zu den Spalten 4 und 5, 13 und 15, 14 und 16, 21 und 23, 22 und 24, 25 bis 30, 37 bis 48, sind jeweils in eine Zahl zusammenzufassen (vgl. beiliegenden Vordruck).
2. Unter der Abteilung sonstige Maßnahmen zur Bodenordnung sind nur noch "freiwillige Umlegungen" zu erfassen. Bauplatzaufteilungen, bei denen ein Flurstück in einem Arbeitsgang in mehr als 20 Flurstücke zerlegt wird, sind in den Spalten 2 bis 4 einzutragen.

Der Erlaß des Innenministeriums vom 08.01.1985, Az.: II 7.78/1, bekanntgegeben mit Erlaß vom 16.01.1985, Az.: 7.78/68, wird aufgehoben.


Schäfer

Erläuterungen zum Bericht der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure über die Arbeiten nach
§ 6 Nr. 7 und 8 des Vermessungsgesetzes
(Geschäftsbericht ÖbV)

Allgemeines

Der Geschäftsbericht für das Berichtsjahr ist dem Landesvermessungsamt bis
spätestens 1. Februar des darauf folgenden Jahres vorzulegen. Alle Einträge
können handschriftlich erfolgen und sind jeweils auf den Stand vom 31. Dezem-
ber des Berichtsjahres zu beziehen.

Bei Arbeits- oder Bürogemeinschaften hat jeder ÖbV einen Geschäftsbericht
vorzulegen. Soweit dabei Mitarbeiter gemeinsam beschäftigt werden, ist nur
deren tatsächlicher Arbeitsanteil in dem entsprechenden Geschäftsbericht an-
zugeben. Unter "Bemerkungen" ist jeweils der an der Arbeits- oder Bürogemein-
schaft beteiligte ÖbV zu benennen.

Erläuterungen zu den Spalten des Vordrucks

- Spalte 1: Die Angaben der Spalten 2 bis 37 sind getrennt nach den Bezir-
ken der staatlichen Vermessungsämter (einschließlich Dienst-
stellen), deren Außenstellen und der städtischen Vermessungs-
dienststellen vorzunehmen. Die Vermessungsbehörden können ent-
sprechend Seite 5 abgekürzt werden.
- Spalten 2
bis 4: Es sind nur beantragte Veränderungen in der Form der Flurstük-
ke (ausgenommen Verschmelzungen) anzugeben, soweit derartige
Anträge nicht in den Spalten 9 bis 37 zu erfassen sind.
- Spalte 2: Mehrere beantragte Veränderungen in der Form der Flurstücke,
die zusammen beantragt und bearbeitet werden, zählen auch dann
als ein Antrag, wenn mehrere Kostenpflichtige vorhanden sind.
- Spalte 3: Als erledigt gelten Anträge, wenn die Vermessungsschriften
erstmalig der zuständigen Vermessungsbehörde zur Prüfung und
Übernahme in das Liegenschaftskataster übergeben worden sind.

- Spalte 4: Anzugeben sind alle im Berichtsjahr und früher gestellten Anträge, soweit die zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Vermessungsschriften noch nicht der zuständigen Vermessungsbehörde vorgelegt worden sind. Einzutragen ist die Summe der seither in den Spalten 4 und 5 enthaltenen Angaben.
- Spalte 5: Eintrag entfällt.
- Spalten 6 bis 8: Es sind nur Grenzfeststellungen auf ausdrücklichen Antrag anzugeben. Hierzu zählen nicht die im Zuge von Katasterfortführungsvermessungen zwangsläufig vorgenommenen Grenzfeststellungen.
- Spalte 6: Die Erläuterung zu Spalte 2 gilt sinngemäß.
- Spalte 7: Siehe Erläuterungen zu Spalte 3.
- Spalte 8: Siehe Satz 1 der Erläuterung zu Spalte 4.
- Spalten 9 bis 14: Es sind Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch oder nach früherem Recht anzugeben.
- Spalten 11 und 12: Als erledigt gelten Verfahren, wenn der zur Berichtigung der öffentlichen Bücher geeignete Umlegungsplan oder Grenzregelungsbeschluß dem Antragsteller übergeben worden ist.
- Spalten 13 und 14: Siehe Satz 1 der Erläuterung zu Spalte 4. Einzutragen ist die Summe der seither in den Spalten 13 und 15 bzw. 14 und 16 enthaltenen Angaben.
- Spalten 15 und 16: Eintrag entfällt.
- Spalten 17 bis 22: Sonstige Maßnahmen zur Bodenordnung sind freiwillige Umlegungen.
- Spalten 19 und 20: Sie Erläuterung zu Spalte 3.

Spalten 21 und 22: Siehe Satz 1 der Erläuterung zu Spalte 4. Einzutragen ist die Summe der seither in den Spalten 21 und 23 bzw. 22 und 24 enthaltenen Angaben.

Spalten 23 und 24: Eintrag entfällt.

Spalten 25 bis 37: Anzugeben sind selbständige Vermessungen aus Anlaß des Neu- oder Ausbaus, der Verlegung, Verbreiterung oder Verschmälerung von Straßen, Wegen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen (langgestreckte Anlagen) mit einer neuen Achslänge von mehr als 100 m.

Die Eintragungen sind gegliedert nach Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Bahnen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 StrG, Wegen und Dämmen sowie Bundeswasserstraßen, Gewässer I. und II. Ordnung vorzunehmen.

Spalte 25: Einzutragen ist die Summe der seither in den Spalten 25 bis 30 enthaltenen Angaben.

Spalte 26 bis 30: Eintrag entfällt.

Spalten 31 bis 36: Siehe Erläuterung zu Spalte 3.

Spalte 37: Siehe Satz 1 der Erläuterung zu Spalte 4. Einzutragen ist die Summe der seither in den Spalten 37 bis 48 enthaltenen Angaben.

Spalten 38 bis 48: Eintrag entfällt.

Personalstand

Es sind die Fachkräfte und sonstigen Mitarbeiter anzugeben, die für Arbeiten

nach § 6 Nr. 7 und 8 VermG eingesetzt waren. Soweit diese nur zeitweise bei hoheitlichen Katastervermessungen mitgewirkt haben oder nur während eines Teils des Berichtsjahrs tatsächlich eingesetzt wurden (z. B. infolge Wehrdienst, Zivildienst, Mutterschutz usw.), sind nur die entsprechenden Bruchteile anzusetzen.

Bei der Gesamtzahl aller Beschäftigten sind sämtliche, nicht nur die bei hoheitlichen Katastervermessungen eingesetzten Mitarbeiter anzugeben.

Öffentlich bestellte(r)
Vermessungsingenieur(in)

den

An das
Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung
Baden-Württemberg
Postfach 10 29 62
70025 Stuttgart

**Bericht über die Arbeiten nach § 5 des Vermessungsgesetzes
(Geschäftsbericht ÖbV) für das Jahr (3-fach)**

Umstehend wird der Geschäftsbericht für das Jahr vorgelegt.

Unterschrift, Amtssiegel

Öffentlich bestellte(r) Vermessungsingenieur(in) _____
Geschäftsbericht für das Jahr _____

Arbeiten im Bezirk der Vermessungs- behörde 1	Veränderungen in der Form der Flurstücke soweit nicht in den Spalten 9 bis 37				Grenzfeststellungen auf Antrag				Bodenordnungsverfahren nach dem Baugesetzbuch				Sonstige Maßnahmen zur Bodenordnung			
	Eingang Zahl 2	Erledigung Zahl 3	in Arbeit Zahl 4		Eingang Zahl 6	Erledigung Zahl 7	in Arbeit Zahl 8		Eingang Zahl 9	Erledigung Zahl 11	in Arbeit Zahl 13	ha 14	Eingang Zahl 17	Erledigung Zahl 19	in Arbeit Zahl 21	ha 22
Summe																

Arbeiten im Bezirk der Vermessungs- behörde 1	Bundesfernstraßen (B), Landesstraßen (L) u. Bahnen (Ba), Kreisstraßen (K), Gemeindestraßen (G), Wege(W) u. Dämme (D), Gewässer (Wa)										in Arbeit	
	Eingang km 25	B km 31	L,BA km 32	K km 33	G km 34	W,D km 35	Wa km 36				km 37	
Summe												

Personalstand zum 31. Dezember				
Fachkräfte				
Dipl.-Ing.	Dipl.-Ing. FH, grad.	Verm.- Techn.	sonst. Mitar- beiter	Mitarb. in Aus- bildung
				Summe aller Be- schäftig- ten

Bemerkungen:
(z.B.: Arbeits-/Bürogemeinschaft mit ÖbV ...)

Verzeichnis der Abkürzungen

1. für das Landesvermessungsamt und dessen Abteilungen

Verwaltung	LV
Liegenschaftskataster	LV/1
Geodäsie	LV/2
Kartographie	LV/3
	LV/4

2. Die Abkürzungen für die staatlichen Vermessungsämter werden durch Abkürzungen der Landratsämter ersetzt, da die staatlichen Vermessungsämter dorthin eingegliedert wurden. Vom Sitz des Landratsamtes abweichende Unterbringung bzw. Standorte von Dienststellen werden hier nicht berücksichtigt.

Aalen / Ostalbkreis	LRA AA	Ludwigsburg	LRA LB
Balingen / Zollernalbkreis	LRA BL	Mosbach / Neckar-	LRA MOS
Biberach	LRA BC	Odenwald-Kreis	
Böblingen	LRA BB	Offenburg / Ortenaukreis	LRA OG
Calw	LRA CW	Pforzheim / Enzkreis	LRA PF
Emmendingen	LRA EM	Rastatt	LRA RA
Esslingen	LRA ES	Ravensburg	LRA RV
Freiburg / Breisgau-	LRA FR	Reutlingen	LRA RT
Hochschwarzwald		Rottweil	LRA RW
Freudenstadt	LRA FDS	Schwäbisch Hall	LRA SHA
Friedrichshafen /	LRA FN	Sigmaringen	LRA SIG
Bodenseekreis		Tauberbischofsheim /	LRA TBB
Göppingen	LRA GP	Main-Tauber-Kreis	
Heidelberg / Rhein-Neckar-	LRA HD	Tübingen	LRA TÜ
Kreis		Tuttlingen	LRA TUT
Heidenheim	LRA HDH	Ulm / Alb-Donau-Kreis	LRA UL
Heilbronn	LRA HN	Villingen-Schwenningen /	LRA VS
Karlsruhe	LRA KA	Schwarzwald-Baar-	
Konstanz	LRA KN	Kreis	
Künzelsau /	LRA KÜN	Waiblingen / Rems-Murr-	LRA WN
Hohenlohekreis		Kreis	
Lörrach	LRA LÖ	Waldshut-Tiengen /	LRA WT
		Kreis Waldshut	

3. Abkürzungen der Vermessungsämter der Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 VermG

Aalen	SAA	Lörrach	SLÖ
Baden-Baden	SBA	Ludwigsburg	SLB
Bruchsal	SBR	Mannheim	SMA
Esslingen a.N.	SES	Pforzheim	SPF
Freiburg i.Br.	SFR	Reutlingen	SRT
Göppingen	SGP	Schwäbisch Gmünd	SSG
Heidelberg	SHD	Sindelfingen	SSF
Heidenheim a.d.Br.	SHM	Singen (Hohentw.)	SSI
Heilbronn	SHN	Stuttgart	SST
Karlsruhe	SKA	Tübingen	STÜ
Konstanz	SKN	Ulm	SUL
Lahr	SLA	Villingen-Schwenningen	SVS
		Weinheim	SWH

4. Abkürzung der Vermessungsbehörde nach § 7 (4) VermG

Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung
im Regierungspräsidium Stuttgart

RP S

5. Abkürzungen der Bundesländer

Baden-Württemberg	BW	Niedersachsen	NI
Bayern	BY	Nordrhein-Westfalen	NW
Berlin	BE	Rheinland-Pfalz	RP
Brandenburg	BB	Saarland	SL
Bremen	HB	Sachsen	SN
Hamburg	HH	Sachsen-Anhalt	ST
Hessen	HE	Schleswig-Holstein	SH
Mecklenburg-Vorpommern	MV	Thüringen	TH